

SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Federführung:
Dr. Martin Dietz

Stellungnahme Nr.: 13/2015

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 20.10.2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5198

24.11.2015

Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT- Justizgesetz - ITJG)

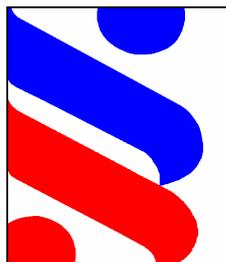
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3224

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2015
Stellungnahme Nr. 13/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (LT-Drucksache 18/3224)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Regierungsentwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz - ITJG) (LT-Drucksache 18/3224) wie folgt Stellung:

Das Vorhaben der Landesregierung, die Organisation und Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einem eigenen Gesetz auf festen Boden zu stellen, ist ohne Einschränkung zu begrüßen. Dem Entwurf ist im Grundsatz zuzustimmen. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband fordert, die Personalkosten und die Besetzung der IT-Kontrollkommission zu überdenken.

1. Personalkosten

Der Gesetzesentwurf sieht in § 5 Abs. 4 ITJG-E eine Freistellung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission vor. Dies ist zwingend erforderlich, damit die Mitglieder der Kommission überhaupt tätig werden können. Nicht berücksichtigt ist dabei bisher,

dass hier zusätzliche Personalkosten entstehen werden. Dabei wird man mit insgesamt zwei Arbeitskraftanteilen¹ (AKA) aus dem Bereich Richter/Staatsanwälte/Rechtspfleger rechnen müssen. Die entstehenden Personalkosten sind aber aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes nicht aus dem Bereich der Rechtsprechung/Justiz zu decken, weil es sich bei der Tätigkeit der Kommission unbestreitbar nicht um die Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben handelt.

2. Die IT-Kontrollkommission

Die unabhängige IT-Kontrollkommission (§ 5 Abs. 1 ITJG-E) ist das wichtigste Instrument der Justiz, auf die Organisation und Betreuung der IT Einfluss zu nehmen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Verträge mit externen Dienstleistern zu überwachen. In der derzeitigen Fassung des Entwurfes ist aber die Handlungsfähigkeit der Kontrollkommission nicht optimal gewährleistet. Sie ist u.a. personell überfrachtet und bildet im aktuellen Entwurf nicht mehr die gegebene Struktur der Mitbestimmungsgremien ab.

a) Geschäftsführender Vorstand

Im Entwurf ist eine Kommission bestehend aus sieben Personen vorgesehen. Diese repräsentieren die Gerichtszweige, die Staatsanwaltschaften und die Gruppe der Rechtspfleger. Auf diese Weise kann das die einzelnen Verfahrensordnungen betreffende Spezialwissen wirksam Einfluss nehmen. Allerdings können die einzelnen Mitglieder der Kommission sich in jeweils nur geringerem Umfang mit der Materie beschäftigen. Um die Kommission in ihren umfangreichen Aufgaben nicht zu überfordern, muss sie aber echte IT-Spezialisten in ihren Reihen haben. Es stellt sich außerdem die Frage, ob etwa die kleinen Gerichtszweige überhaupt interessierte Personen entsenden können². Auch wird die schiere Größe der Kommission mit derzeit sieben Mitgliedern ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband schlägt daher vor, die Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass die IT-Kontrollkommission aus ihren Reihen einen dreiköpfigen, geschäftsführenden Vorstand wählt. Dieser Vorstand sollte aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Der Vorstand leistet die praktische Ar-

¹ Siehe dazu auch unter Ziffer 2.a.

² In der Finanzgerichtsbarkeit des Landes sind etwa nur 14 Richterinnen und Richter beschäftigt, demgegenüber ca. mehr als 600 Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

beit, berichtet der Kommission und kann bei ihr Spezialwissen abfragen. Dafür wird der Vorstand mit insgesamt zwei AKA entlastet. Auf diese Weise lassen sich eine umfassende Beteiligung der Mitbestimmungsgremien mit dem Gebot optimaler Handlungsfähigkeit verbinden.

b) Hauptrichterrat

Der aktuelle Entwurf bildet nicht mehr die gegebene Struktur der Mitbestimmungsgremien ab. Der Hauptpersonalrat, der Hauptstaatsanwaltsrat und der Hauptrichter rat bilden zusammen den erweiterten Hauptpersonalrat und arbeiten auf diese Weise hervorragend zusammen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Hauptrichterrat – im Unterschied zu den früheren Gesetzesentwürfen – nicht an der IT-Kontrollkommission beteiligt werden soll.

c) Freistellung

Für die Mitglieder der IT-Kontrollkommission ist in § 5 Abs. 3 ITJG-E eine Freistellung von "bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit" vorgesehen. Diese Regelung ist nicht zweckmäßig. Sie sollte ersetzt werden durch eine Freistellung

"im erforderlichen Umfang".

Anfangs werden die Mitglieder der Kommission möglicherweise einen Fortbildungsbedarf von mehr als 20 Tagen haben, was sich im Laufe der Zeit aber erheblich reduzieren dürfte.

d) Amtszeit

Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission werden im Entwurf von den Mitbestimmungsgremien "unverzüglich zu Beginn ihrer eigenen Amtsperiode" benannt. Diese Bestimmung birgt ein gewisses Risiko für die Handlungsfähigkeit der Kommission. Bei Neuwahl der Gremien könnten Zeitabschnitte entstehen, in denen die Kommission nicht (vollständig) besetzt ist³. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband schlägt daher vor, § 5 Abs. 2 S. 2, 1. Hs. ITJG-E wie folgt zu fassen:

"Folgende Mitbestimmungsgremien benennen aus diesem Kreis unverzüglich zu Beginn ihrer eigenen Amtsperiode bis zur Bestätigung oder Abberufung durch das neugewählte Mitbestimmungsgremium je ein Mitglied:"

³ Vgl. dazu jedenfalls § 19 Abs. 1 S. 2 MBG S-H.

e) Auskünfte

Die Regelung des § 5 Abs. 7 ITJG-E sollte ergänzt werden. Es sind Konstellationen vorstellbar, in denen weder die Beratung durch sachkundige Beschäftigte des Landes noch durch das ULD erfolgversprechend ist. Dann muss die Kommission die Möglichkeit haben, sachverständige Auskunft zu erlangen. Sie muss also Sachverständige beauftragen können.

f) Geschäftsordnung

Nach § 5 Abs. 9 ITJG-E gibt sich die IT-Kontrollkommission eine Geschäftsordnung. Diese Regelung lässt offen, welche Mehrheit erforderlich ist, was jedenfalls theoretisch die Handlungsfähigkeit der Kommission beeinträchtigen kann. Die Bestimmung sollte daher um den Halbsatz

"die einer Zweidrittelmehrheit bedarf"

ergänzt werden.